

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/8939 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen
bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/9767 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen
bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) festgestellt, dass es sich bei der 5-Punkt- sowie bei der 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) handelt, die von der zugrunde liegenden Entscheidung über die Freiheitsentziehung als solcher nicht gedeckt ist und daher den Richtervorbehalt im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 Satz 1 GG abermals auslöst.

Mit den vorgelegten – wortgleichen – Gesetzentwürfen soll diesem Urteil für Fixierungen in der gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (der sogenannten Zivilhaft) Rechnung getragen werden. Für freiheitsentziehende Fixierungsanordnungen in der Strafhaft, dem Maßregelvollzug, der Untersuchungshaft, der vorläufigen Unterbringung und im Jugendarrest soll ein richterliches Verfahrensrecht geschaffen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8939 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/9767.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden vom Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8939 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9767 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 15. Mai 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen

– Drucksache 19/8939 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Strafvollzugsgesetzes	Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 127 und 128 durch die folgenden Angaben ersetzt:</i>	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Der Angabe des Vierzehnten Titels des Zweiten Abschnitts werden die Wörter „und gerichtliches Verfahren“ angefügt.
	b) Nach der Angabe zu § 121 werden die folgenden Angaben eingefügt:
	„§ 121a Gerichtliche Zuständigkeit bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen
	§ 121b Gerichtliches Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	c) Nach der Angabe zu § 171 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 171a Fixierung“.
	2. Der Überschrift des Vierzehnten Titels des Zweiten Abschnitts werden die Wörter „und gerichtliches Verfahren“ angefügt.
	3. Nach § 121 werden die folgenden §§ 121a und 121b eingefügt:
	„§ 121a
	Gerichtliche Zuständigkeit bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen
	(1) Soweit nach den Vollzugsgesetzen eine Maßnahme der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedarf, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.
	(2) Unterhält ein Land eine Anstalt, in der Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, auf dem Gebiet eines anderen Landes, so können die beteiligten Länder vereinbaren, dass für gerichtliche Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Anstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.
	§ 121b
	Gerichtliches Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen
	(1) Das gerichtliche Verfahren im Sinne des § 121a richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die für Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwendenden Bestimmungen gelten entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.“
<i>„Siebzehnter Titel Fixierung</i>	entfällt
§ 127 <i>Fixierung</i>	entfällt
§ 128 <i>Zuständigkeit</i>	entfällt
§ 128a <i>Gerichtliches Verfahren“.</i>	entfällt
2. <i>Die §§ 127 und 128 werden durch den folgenden Siebzehnten Titel ersetzt:</i>	2. entfällt
<i>„Siebzehnter Titel Fixierung</i>	
<i>§ 127 Fixierung</i>	
<p><i>(1) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit des Gefangenen vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung einer drohenden gewichtigen Gesundheitsschädigung des Gefangenen oder einer anderen Person unerlässlich ist.</i></p>	
<p><i>(2) Eine absehbar kurzfristige Fixierung wird durch die Anstaltsleitung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt die Fixierung vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.</i></p>	
<p><i>(3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wieder-</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>holung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.</i>	
<i>(4) Während der Dauer der Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung sicher. Eine Betreuung durch unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt zu einem geschulten Vollzugsbediensteten muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.</i>	
<i>(5) Die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung sind durch die Anstalt zu dokumentieren.</i>	
<i>(6) Nach Beendigung der Fixierung ist der Gefangene auf sein Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.</i>	
<i>§ 128</i>	
<i>Zuständigkeit</i>	
<i>Für die richterliche Entscheidung über die Fixierung eines Gefangenen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Fixierung durchgeführt wird.</i>	
<i>§ 128a</i>	
<i>Gerichtliches Verfahren</i>	
<i>(1) Das Verfahren richtet sich, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Titels, nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die für Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwendenden Bestimmungen gelten entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof.</i>	
<i>(2) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.</i>	
<i>(3) Die §§ 109 bis 121 sind nicht anzuwenden.“</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 130 wird nach der Angabe „bis 126“ ein Komma und die Angabe „128 und 128a“ eingefügt.	3. entfällt
4. Dem § 138 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für Fixierungsanordnungen gelten die §§ 128 und 128a entsprechend.“	4. Dem § 138 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Soweit nach den Vollzugsgesetzen eine Maßnahme der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedarf, gelten die §§ 121a und 121b entsprechend.“
5. In § 156 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 88“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „die Disziplinarmaßnahmen nach § 103“ die Wörter „und die Fixierung nach § 127 Absatz 2 und 3 Satz 2“ eingefügt.	5. entfällt
	5. In § 167 wird die Angabe „bis 121“ durch die Angabe „bis 121b, 171a“ ersetzt.
6. In § 171 wird nach der Angabe „bis 121,“ die Angabe „127 bis 128a,“ eingefügt.	6. In § 171 wird die Angabe „bis 121,“ durch die Angabe „bis 121b,“ ersetzt.
	7. Nach § 171 wird folgender § 171a eingefügt:
	„§ 171a
	Fixierung
	(1) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit des Gefangenen vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.
	(2) Eine absehbar kurzfristige Fixierung wird durch die Anstaltsleitung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug können auch andere zuständige Bedienstete der Anstalt die Fixierung vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.
	(3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.</p>
	<p>(4) Während der Dauer der Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung des Gefangenen sicher. Geschulte Vollzugsbedienstete stellen durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung des Gefangenen sicher.</p>
	<p>(5) Die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung sind durch die Anstalt zu dokumentieren.</p>
	<p>(6) Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, ist der Gefangene durch den Arzt auf sein Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“</p>
<p>Artikel 2</p>	<p>Artikel 2</p>
<p>Änderung der Strafprozessordnung</p>	<p>Änderung der Strafprozessordnung</p>
<p>Dem § 126 der Strafprozessordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, S. 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>	<p>Dem § 126 der Strafprozessordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>
<p>„(5) Für die gerichtliche Entscheidung über eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit des Untersuchungsgefangenen nicht nur kurzfristig vollständig aufgehoben wird, ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sie durchgeführt wird. Für das Verfahren gilt § 128a Absatz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“</p>	<p>„(5) Soweit nach den Gesetzen der Länder über den Vollzug der Untersuchungshaft eine Maßnahme der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedarf, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Unterhält ein Land für den Vollzug der Untersuchungshaft eine Einrichtung auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	hat. Für das Verfahren gilt § 121b des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu den §§ 310, 329 und 330 jeweils das Wort „Unterbringung“ durch das Wort „Unterbringungsmaßnahme“ ersetzt.	1. un v e r ä n d e r t
2. In § 70 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Unterbringung oder die freiheitsentziehende Maßnahme“ durch die Wörter „die Unterbringungsmaßnahme oder die Freiheitsentziehung“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. In § 104 Absatz 3 werden die Wörter „im Fall einer Unterbringung“ durch die Wörter „in Verfahren“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
4. § 151 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	4. un v e r ä n d e r t
„7. die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder“.	
5. In § 310 wird in der Überschrift das Wort „Unterbringung“ durch das Wort „Unterbringungsmaßnahme“ ersetzt.	5. un v e r ä n d e r t
6. § 312 wird wie folgt geändert:	6. un v e r ä n d e r t
a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In dem Satzteil nach Nummer 4 wird nach dem Wort „betreffen“ das Wort „(Unterbringungsmaßnahme)“ eingefügt.	
7. In § 313 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Unterbringungen“ durch das Wort „Unterbringungsmaßnahmen“ ersetzt.	7. un verändert
8. § 321 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Unterbringung“ durch das Wort „Unterbringungsmaßnahme“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Maßnahme nach § 312 Nr. 2“ durch die Wörter „freiheitsentziehende Maßnahme nach § 312 Nummer 2 oder 4“ ersetzt.	
9. In § 327 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Unterbringung“ durch die Wörter „einer Unterbringungsmaßnahme“ ersetzt.	9. un verändert
10. In § 329 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Unterbringung“ durch das Wort „Unterbringungsmaßnahme“ ersetzt.	10. un verändert
11. In § 330 wird in der Überschrift das Wort „Unterbringung“ durch das Wort „Unterbringungsmaßnahme“ ersetzt.	11. un verändert
	12. In § 331 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in den Fällen des § 312 Nummer 1, 3 und 4 muss der Arzt, der das ärztliche Zeugnis erstellt, Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Arzt für Psychiatrie sein,“ durch die Wörter „der Arzt, der das ärztliche Zeugnis ausstellt, soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben; dies gilt nicht für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nummer 2 und 4,“ ersetzt.
12. In § 337 Absatz 2 wird das Wort „Unterbringungsantrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.	13. un verändert
13. In § 339 werden die Wörter „der Unterbringung“ durch die Wörter „einer Unterbringungsmaßnahme“ ersetzt.	14. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
<p>§ 22c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 22c Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Landgerichts“ die Wörter „oder mehrerer Landgerichte im Bezirk eines Oberlandesgerichts“ eingefügt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. In Satz 3 werden die Wörter „des Landgerichts“ durch die Wörter „der Landgerichte“ ersetzt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. In Satz 4 werden die Wörter „beschließt nach Maßgabe des § 21e das Präsidium des Landgerichts“ durch die Wörter „beschließen nach Maßgabe des § 21e im Einvernehmen die Präsidien der Landgerichte sowie“ ersetzt.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. In Satz 5 werden die Wörter „das Landgericht gehört“ durch die Wörter „die Landgerichte gehören“ ersetzt.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>2. In § 23d Satz 1 wird nach dem Wort „Handels-sachen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gerichtsbarkheit“ die Wörter „und Entscheidungen über Maßnahmen, die nach den Vollzugsgesetzen der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedürfen“ eingefügt.</p>
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG und“.	
2. In Nummer 1410 werden in der Anmerkung die Wörter „freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen oder eine freiheitsentziehende Maßnahme bei einem Minderjährigen betreffen (§ 151 Nr. 6 und 7 FamFG)“ durch die Wörter „eine Kindschaftssache nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG betreffen“ ersetzt.	
3. In Vorbemerkung 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen und eine freiheitsentziehende Maßnahme bei einem Minderjährigen (§ 151 Nr. 6 und 7 FamFG)“ durch die Wörter „für Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG“ ersetzt.	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 42 Absatz 1 Satz 1 und in § 51 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „über freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen“ gestrichen.	
2. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
a) In der Gliederung werden bei der Angabe zu Teil 6 Abschnitt 3 die Wörter „und in Unterbringungssachen“ durch die Wörter „,bei Unterbringung und bei sonstigen Zwangsmaßnahmen“ ersetzt.	
b) In der Überschrift zu Teil 6 Abschnitt 3 werden die Wörter „und in Unterbringungssachen“ durch die Wörter „,bei Unterbringung und bei sonstigen Zwangsmaßnahmen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Nummer 6300 werden im Gebührentatbestand die Wörter „über eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine freiheitsentziehende Maßnahme“ gestrichen.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes	Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
§ 93 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 93 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„§ 93	„§ 93
Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei <i>nicht nur kurzfristiger Fixierung</i>	Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei Maßnahmen, die der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedürfen
Beim Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung ist <i>für die gerichtliche Entscheidung über eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit des Jugendlichen nicht nur kurzfristig vollständig aufgehoben wird, das Amtsgericht ausschließlich</i> zuständig, in dessen Bezirk die <i>Fixierung durchgeführt wird</i> . Für das Verfahren gelten § 128a des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Absatz 1 bis 3 und 5 entsprechend.“	Beim Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung ist, so weit nach den Vollzugsgesetzen eine Maßnahme der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedarf, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Unterhält ein Land eine Einrichtung für den Vollzug der in Satz 1 genannten Freiheitsentziehung auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat . Für das Verfahren gelten § 121b des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Absatz 1 bis 3 und 5 entsprechend.“
Artikel 8	Artikel 8
Einschränkung eines Grundrechts	Einschränkung eines Grundrechts
Durch § 127 des Strafvollzugsgesetzes wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	Durch § 171a des Strafvollzugsgesetzes wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Katharina Willkomm, Friedrich Straetmanns und Canan Bayram

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8939** in seiner 93. Sitzung am 5. April 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/9767** in seiner 98. Sitzung am 9. Mai 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/8939 und 19/9767 in seiner 55. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Ausschuss empfiehlt, die Vorlage auf Drucksache 19/9767 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/8939 und 19/9767 in seiner 32. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8939 in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt, die Vorlage auf Drucksache 19/9767 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/8939 und 19/9767 in seiner 48. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8939 in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt, die Vorlage auf Drucksache 19/9767 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlagen auf Drucksache 19/8939 und 19/9767 in seiner 33. Sitzung am 15. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8939 in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt, die Vorlage auf Drucksache 19/9767 für erledigt zu erklären.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/9767 in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Sustainable Development Goals (SDG) 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 43. Sitzung am 3. April 2019 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen, und hat diese in seiner 50. Sitzung am 8. Mai 2019 durchgeführt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Alexander Baur, M.A./B.Sc.	Universität Hamburg Juniorprofessur für Strafrecht Institut für Kriminalwissenschaften
Peter Fölsch	Deutscher Richterbund e. V., Berlin Stellvertretender Direktor des Amtsgerichts Bad Segeberg
Dr. jur. Heinz Kammeier	Münster
Dr. Christian Koßmann	LWL-Universitätsklinikum der Ruhr-Universität Bochum Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Prävention
Dr. Jenny Lederer	Deutscher Anwaltverein e. V. Mitglied des Ausschusses Strafrecht Rechtsanwältin, Essen
Marc Petit	Richter am Landgericht, Lübeck
Johannes Sandmann	DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln Vizepräsident
Dr. Ragnar Schneider	Richter am Amtsgericht, München
Dr. med. Dyrk Zedlick	Rudolf Virchow Klinikum Glauchau Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Akademisches Lehrkrankenhaus des Universitätsklinikums Jena Chefarzt.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 50. Sitzung am 8. Mai 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8939 in seiner 51. Sitzung am 15. Mai 2019 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es handele sich um ein wichtiges Gesetzgebungsvorhaben in Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, durch das die Grundrechte der Betroffenen gestärkt würden. Man habe erwogen, die Anzahl der fixierten Körperpunkte aufzunehmen, sich aber schließlich in Anlehnung an das Bundesverfassungsgericht auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit, die auch bei einer 4-Punkt-Fixierung möglich sei, als entscheidendes Kriterium für das Antragsersfordernis geeinigt. Die Zuständigkeit sei den Amtsgerichten übertragen worden; außerdem werde mit dem Änderungsantrag präzisiert, dass eine Fixierung eine

erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten voraussetze. Schließlich werde klargestellt, dass, wenn bei Gefahr in Verzug die Anstaltsleitung nicht zur Verfügung stehe, „zuständige“ Bedienstete der Anstalt die Fixierung vorläufig anordnen könnten. Man habe sich auch auf eine gründliche Evaluierung des Gesetzes verständigt, wie sich aus der Begründung des Änderungsantrags ergebe.

Die **Fraktion der FDP** teilte mit, aus ihrer Sicht würden die Grundrechte der Betroffenen durch den Gesetzentwurf nicht hinreichend geschützt, insbesondere weil – entgegen der Hinweise mehrerer Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung – kein ärztliches Gutachten eingeholt werden müsse. Sie lehne den Gesetzentwurf daher ab.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Umsetzungsfrist am 30. Juni 2019 ende. Sie sei sich bewusst, dass es um gravierende Freiheitseinschränkungen der Betroffenen gehe, denn bei Fixierungen würden Menschen vollständig ihrer Bewegungsfreiheit beraubt. Deshalb hätten sie Anspruch darauf, dass der Rechtsstaat in diesem sensiblen Bereich die Fragen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit besonders beachte. Der Gesetzentwurf trage den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts umfänglich Rechnung und garantiere einen umfassenden Grundrechtsschutz. Insbesondere sei die Frage des zuständigen Gerichts durch das einheitliche Verfahren klar geregelt, was für die Gewährleistung eines möglichst schnellen effektiven Rechtsschutzes wichtig sei. Es werde klargestellt, dass es in den Anstalten zuständige Ansprechpartner geben müsse. Die Fraktion merkte an, dass Fixierungen in manchen Situationen notwendig seien, etwa zum Schutz der Bediensteten in Justizvollzugsanstalten und psychiatrischen Einrichtungen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei der Ausgleich zwischen den verschiedenen Grundrechten gut gelungen. Wegen der hohen Sensibilität werde in einigen Jahren eine Evaluierung der Praktikabilität sowohl des Anordnungs- als auch des gerichtlichen Prüfungsverfahrens notwendig sein.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, aus ihrer Sicht regele der Gesetzentwurf einen grundrechtssensiblen Bereich nicht ausreichend. Sie kritisierte, dass der Änderungsantrag verschiedene Hinweise aus der Anhörung nicht aufgegriffen habe. Zum Beispiel werde von einem anordnenden Arzt keine besondere Fachkunde verlangt. Weiter wies sie darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht sich nur mit 5- und 7-Punkt-Fixierungen habe auseinandersetzen müssen, so dass mangels ausdrücklicher Regelung weitere Verfahren zu Fixierungen an weniger als fünf Punkten zu erwarten seien. Hier hätte der Gesetzgeber dem Bundesverfassungsgericht Arbeit ersparen können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, dass sie durch einen Vertagungsantrag den Koalitionsfraktionen die Möglichkeit habe geben wollen, das Vorhaben zu verbessern. Der vorliegende Gesetzentwurf stärke nicht die Rechte von Betroffenen bei Fixierungen, sondern greife in diese ein, ohne dass evidenzbasiert geklärt sei, dass es eines solchen Gesetzes bedürfe. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es einen Richtervorbehalt für Fixierungen geben müsse; das bedeute jedoch nicht, dass nunmehr gesetzlich umfassende Möglichkeiten zur Fixierung geschaffen werden müssten. Insbesondere lehne sie ab, dass auch bei Jugendlichen in Einrichtungen Fixierungen stattfinden könnten.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, die Sachverständigenanhörung habe ergeben, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf untauglich sei. Mit dem viel zu umfangreichen Änderungsantrag sei auch keine Verbesserung erreicht worden. Sie kritisierte ebenfalls, dass der Bedarf für eine Regelung nicht analysiert worden sei, und bestritt den von den Koalitionsfraktionen angeführten Zeitdruck, weil die Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichts sich nur auf die Länder Bayern und Baden-Württemberg beziehe. Die im Änderungsantrag vorgesehenen Regelungen gewährleisteten den Richtervorbehalt nicht ausreichend, da es zum einen Zeiten gebe, in denen kein Richter erreichbar sei, und zum anderen die Möglichkeit der Delegation bestehe, ohne dass klar sei, wer letztlich entscheide. Schließlich sei auch der Begriff der kurzfristigen Fixierung nicht bestimmt genug.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9767 für erledigt zu erklären.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird hinsichtlich der jeweiligen Begründung auf Drucksache 19/8939 verwiesen.

1. Allgemeines

Unter dem Eindruck des Vortrags der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 8. Mai 2019 sind die nachfolgenden Bemerkungen veranlasst:

1. Durch die Sachverständigen wurde die Frage aufgeworfen, ob der Richtervorbehalt durch Anpassung im Regelungsentwurf ausdrücklich auch auf Fixierungen unterhalb der 5-Punkt-Fixierung erstreckt werden muss. In diese Bewertung ist zum einen einzustellen, dass mit dem Gesetzentwurf maßgeblich das Ziel verfolgt wird, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) innerhalb der darin gesetzten Frist bis 30. Juni 2019 umzusetzen. Zum anderen leitet das Gericht die besondere Eingriffsintensität der verfahrensgegenständlichen 5- und 7-Punkt-Fixierung insbesondere aus der nicht nur kurzfristigen Fixierung sämtlicher Gliedmaßen ab (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16; Rz. 69). Es ist daher angezeigt, unabhängig von der konkreten Art der Fixierungsmaßnahme im Gesetzestext allgemein auf die Situation des fixierten Gefangenen abzustellen, so dass in jedem Einzelfall danach zu fragen ist, ob die Bewegungsfreiheit des Gefangenen durch die Maßnahme vollständig aufgehoben wird.
2. Die Sachverständigen haben teilweise empfohlen, die Formulierung der „nicht nur kurzfristigen Fixierung“, die den Richtervorbehalt auslösen soll, durch die konkrete Angabe der Dauer von 30 Minuten im Gesetzestext zu ersetzen, um Rechtsklarheit zu schaffen. Nach Auffassung des Ausschusses ist zu beachten, dass es sich bei der vom Bundesverfassungsgericht genannten Zeitgrenze von 30 Minuten um keine starre Grenze, sondern eine Faustregel handelt, die – in engen Grenzen – eine flexible Handhabung gewährleisten soll. Demzufolge wird von einer Aufnahme in den Gesetzestext abgesehen, jedoch gleichzeitig die Bedeutung der Faustregel von 30 Minuten als „nicht nur kurzfristige Fixierung“ im Sinne des § 171a Absatz 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes in der Entwurfsfassung (StVollzG-E) erneut unterstrichen.
3. Die Sachverständigen hielten es darüber hinaus teilweise für bedeutsam, dass die erfolgte Fixierung einer Vertrauensperson des Fixierten mitgeteilt werde. Der Ausschuss teilt diese Auffassung und bittet die Länder, Mitteilungswünschen nach erfolgter Fixierung generell zügig zu entsprechen.
4. Unter Artikel 7 wird in § 93 des Jugendgerichtsgesetzes in der Entwurfsfassung (JGG-E) eine Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahrensrecht für Maßnahmen getroffen, die der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, die auch für Fixierungsanordnungen gegenüber Jugendlichen gelten soll, soweit das jeweilige Landesvollzugsgesetz eine solche Maßnahme vorsieht. Angesichts der erheblichen Eingriffsintensität, die eine Fesselung gerade bei jungen Menschen bedeuten kann, wird im Rahmen der Anwendung von Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen bei Jugendlichen ein besonderes Maß an Sensibilität für erforderlich gehalten.
5. Weiterhin wurde durch die Sachverständigen teilweise bemängelt, dass zu Fixierungsmaßnahmen keinerlei statistische Erhebungen vorliegen, die die tatsächliche Bedeutung der Maßnahme insbesondere im Hinblick auf ihre Dauer und Häufigkeit beleuchten. Infolgedessen sei es schwierig, Entwicklungen abzusehen und vergleichbare Standards herzustellen.
6. Der Ausschuss spricht sich daher dafür aus, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, in deren Rahmen das vorliegende Gesetz insbesondere im Hinblick auf die folgenden Aspekte einer Evaluierung unterzogen werden soll:
 - a) Statistische Erfassung von Fixierungen,
 - b) Reichweite des Richtervorbehalts für Fixierungen unterhalb der 5-Punkt-Fixierung,
 - c) Aufnahme einer starren 30-Minuten-Grenze in den Gesetzestext für den Richtervorbehalt auslösende Fixierungsanordnungen.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a, b, c

Die systematische Stellung der neuen Rechtsvorschriften im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) wird geändert. Da sich der Anwendungsbereich der Rechtsgrundlage für Fixierungsanordnungen aufgrund der eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Straf- und Maßregelvollzug auf die Gefangenen der gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft beschränkt (der sogenannten Zivilhaft, §§ 171 ff. StVollzG), wird die Rechtsgrundlage für Fixierungsanordnungen in Abweichung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei den Normen zur Zivilhaft in einem § 171a StVollzG-E verortet. Dem gegenüber sollen die Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum anzuwendenden gerichtlichen Verfahrensrecht (§§ 128, 128a StVollzG-E) nunmehr im Sinne der Rechtsklarheit für alle ärztlichen Zwangsmaßnahmen, Fixierungen und anderen freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nach Bundes- oder Landesrecht einem Richtervorbehalt unterworfen sind, geöffnet werden. Der Bund macht hierdurch für die Bereiche des Straf- und Maßregelvollzugs, der Untersuchungshaft, der vorläufigen Unterbringung und des Jugendarrestes von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes) Gebrauch. Auf diese Weise soll ein Gleichlauf der vollzuglichen Sicherungsmaßnahmen erzielt werden, die von einem Gericht auf Grundlage einer einheitlichen Verfahrensordnung entschieden werden sollen.

Vor diesem Grund sind die Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahrensrecht entsprechend der Systematik des StVollzG im Zweiten Abschnitt „Vollzug der Freiheitsstrafe“ unter dem vierzehnten Titel mit der neuen Bezeichnung „Rechtshilfe und gerichtliches Verfahren“ in den §§ 121a, 121b StVollzG-E niederzulegen.

In den Bereichen des Maßregelvollzugs, der Sicherungsverwahrung, der Zivilhaft, des Strafarrestes, der Untersuchungshaft, der vorläufigen Unterbringung sowie des Jugendarrestes wird auf die §§ 121a, 121b StVollzG verwiesen, sodass diese dort entsprechend Geltung beanspruchen.

Das Erfordernis eines neuen Titels „Fixierungen“ entfällt durch die örtliche Trennung der Rechtsgrundlage für Fixierungsanordnungen (§ 171a StVollzG-E) von den Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit (§ 121a StVollzG-E) und zum gerichtlichen Verfahrensrecht (§ 121b StVollzG-E).

Zu Nummer 2 (Änderung der Überschrift des vierzehnten Titels)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (Einfügung der §§ 121a und 121b StVollzG)

Gemäß § 121a Absatz 1 StVollzG-E soll das Amtsgericht für die Anordnung oder Genehmigung von Maßnahmen zur Entscheidung berufen sein, die nach den Vollzugsgesetzen den Richtervorbehalt vorsehen. Hierfür sprechen dessen örtliche Nähe sowie der Umstand, dass das Amtsgericht im Bereich der Präventivmaßnahmen und der Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) über die erforderliche Sachkunde verfügt. Durch diese Regelung wird ein ausdrücklicher Wunsch der Länder umgesetzt (Stellungnahme des Bundesrates zu dem gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12. April 2019, Ziffer 1, Bundesratsdrucksache 134/19 – Beschluss).

§ 121a Absatz 2 StVollzG-E sieht eine Abweichung vom Grundsatz des § 121a Absatz 1 StVollzG-E für solche Länder vor, die eine Anstalt, in der Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, auf dem Gebiet eines anderen Landes unterhalten. In diesem Fall soll durch Staatsvertrag die Möglichkeit bestehen, die gerichtliche Zuständigkeit auf das Amtsgericht zu übertragen, in dessen Bezirk die für die Anstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

Gemäß § 121b Absatz 1 StVollzG-E soll sich nunmehr das gerichtliche Verfahren nach den für Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 4 FamFG anzuwendenden Bestimmungen richten. Durch die in Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehene Öffnung des § 312 Nummer 4 FamFG für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Volljährigen nach Landesrecht wird eine Plattformregelung geschaffen,

die aufgrund ihrer Sachnähe für die Bereiche des Straf- und Maßregelvollzugs, der Untersuchungshaft, der vorläufigen Unterbringung und des Jugendarrestes Anwendung finden soll.

Als Folge der Verweisung auf § 312 Nummer 4 FamFG-E bestimmt sich die nachträgliche Überprüfung der konkreten Durchführung einer gerichtlich angeordneten bzw. genehmigten Maßnahme nach § 327 FamFG und verdrängt wegen ihrer Spezialität den Rechtsbehelf zur Strafvollstreckungskammer nach den §§ 109 ff. StVollzG. Das Amtsgericht ist mithin sowohl zur vorherigen Anordnung (§ 121a Absatz 1 StVollzG-E) als auch zur nachträglichen Überprüfung der konkreten Durchführung (§ 327 FamFG-E) berufen, wodurch eine Aufspaltung der gerichtlichen Zuständigkeiten vermieden wird.

Vor diesem Hintergrund ist § 128a Absatz 3 StVollzG-E des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der die §§ 109 bis 121 StVollzG im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens für nicht anwendbar erklärte, in Ermangelung eines eigenständigen Regelungsgehalts zu streichen.

Die in § 121b Absatz 2 StVollzG-E vorgesehene Kostenfreiheit des Verfahrens entspricht der Regelung im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Zu Nummer 4 (§ 138 StVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Zu Nummer 5 – alt – (§ 156 StVollzG)

Die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehene Erweiterung des Katalogs des § 156 Absatz 3 StVollzG um die Fixierungsanordnung in Eilfällen wird gestrichen. Die Ausübung der Fachaufsicht bei der Fixierung von Zivilgefangenen soll sich demzufolge weiterhin nach den jeweiligen landesrechtlichen Normen richten.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 167 StVollzG)

Durch die Verweisung auf die §§ 121a, 121b und 171a StVollzG-E wird eine Rechtsgrundlage für Fixierungen im Bereich des Strafarrestes, eine Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit sowie des gerichtlichen Verfahrensrechts geschaffen. Die Regelung des § 171a StVollzG-E soll in den Ländern Anwendung finden, die für den Vollzug des Strafarrestes in ihren jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen bislang keine eigenen Regelungen getroffen haben. Durch die Regelung wird einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 6 (§ 171 StVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 für den Bereich der Zivilhaft.

Zu Nummer 7 – neu – (Einfügung des § 171a StVollzG)

In § 171a Absatz 1 StVollzG-E soll nunmehr die Rechtsgrundlage für Fixierungsanordnungen verortet werden. § 171a Absatz 2 bis 6 StVollzG-E regeln die konkrete Art der Durchführung der Fixierung.

Gemäß § 171a Absatz 1 StVollzG-E ist eine Fixierung nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist. Diese Formulierung orientiert sich in Abgrenzung zur Formulierung des § 127 Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD an den Bestimmungen zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere § 88 Absatz 1 StVollzG, als deren Unterfall die Fixierung als besondere Art der Fesselung angesehen werden muss.

§ 171a Absatz 2 und Absatz 3 StVollzG-E entsprechen inhaltlich § 127 Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Soweit die Absätze 2 und 3 nun vorsehen, dass andere „zuständige“ Bedienstete der Anstalt nachrangig zur Anstaltsleitung (§ 91 Absatz 1 StVollzG) bei Gefahr im Verzug Fixierungsanordnungen treffen können sollen, werden die Anstalten gehalten, den Kreis der Anordnungsbefugten auf einen engeren Kreis von geschulten Bediensteten zu beschränken.

In § 171a Absatz 4 Satz 1 StVollzG-E wurde in Abgrenzung zu § 127 Absatz 4 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD das Wort „jederzeit“ gestrichen, um Rechtsklarheit darüber zu herzustellen, dass eine ununterbrochene Präsenz eines Arztes während der Dauer der Fixierung nicht vorausgesetzt wird. Entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD muss der gemäß § 171a Absatz 3

Satz 3 StVollzG-E durch die Anstalt herbeizurufende Arzt jederzeit eine angemessene medizinische Überwachung der Maßnahme sicherstellen. Hierbei obliegt die konkrete Art der Umsetzung seiner fachlichen Beurteilung. Die Regelung zur ärztlichen Behandlung im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen (§ 91 Absatz 2 StVollzG) wird für die Fixierung durch die speziellere Regelung des § 171a Absatz 4 Satz 1 StVollzG-E verdrängt. Weiterhin wird in § 171a Absatz 4 Satz 2 StVollzG-E eine redaktionelle Änderung vorgenommen, durch die klargestellt wird, dass die Pflicht, ständigen Sicht- und Sprechkontakt zu halten, den geschulten Vollzugsbediensteten obliegt.

§ 171a Absatz 5 StVollzG-E entspricht inhaltlich der in § 127 Absatz 5 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehenen Dokumentationspflicht.

Gemäß § 171a Absatz 6 StVollzG-E soll, anders als in § 127 Absatz 6 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, eine Hinweispflicht in Bezug auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung der Fixierung nur für nicht gerichtlich angeordnete Fixierungen bestehen, weshalb die Vorschrift eine entsprechende Ergänzung erfährt. Die Hinweispflicht wird damit auf Fixierungen beschränkt, bei denen die fixierte Person nicht ohnehin gemäß § 39 FamFG über das statthafte Rechtsmittel belehrt wird. Klarstellend wurde weiterhin ergänzt, dass diese Hinweispflicht in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/19, Rz. 121) dem Arzt zukommen soll.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die geänderte Formulierung in § 126 Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) greift Vorschläge des Bundesrates auf. Soweit die Gesetze der Länder, die den Vollzug der Untersuchungshaft regeln, die vorherige richterliche Anordnung von Maßnahmen beziehungsweise deren nachträgliche richterliche Genehmigung vorsehen, soll hierfür das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

In § 126 Absatz 5 Satz 2 StPO-E wird dem Wunsch des Bundesrates entsprechend eine Flexibilisierungsklausel zur gerichtlichen Zuständigkeit aufgenommen für den Fall, dass ein Land zum Vollzug der Untersuchungshaft eine Einrichtung auf dem Gebiet eines anderen Landes unterhält. Dem entsprechend war in § 126 Absatz 5 Satz 1 StPO-E das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

Bei der Änderung der Verweisung in § 126 Absatz 5 Satz 3 StPO-E handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Durch die Verweisung in § 126a Absatz 2 Satz 1 StPO gilt Entsprechendes für die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren bei der einstweiligen Unterbringung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 12 – neu – (§ 331 FamFG)

Die Einfügung geht zurück auf die Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der Sache zugestimmt hat (vgl. Drucksache 19/9767). In redaktioneller Hinsicht orientiert sich die Formulierung an § 321 Absatz 1 Satz 4 FamFG in der Entwurfsfassung.

Zu Nummer 13 – neu – (§ 337 FamFG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung einer neuen Nummer 12. Die Regelung entspricht der Nummer 12 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Zu Nummer 14 – neu – (§ 339 FamFG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung einer neuen Nummer 12. Die Regelung entspricht der Nummer 13 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 22c Absatz 1)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 23d Satz 1)

Die Länder haben in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, um Fixierungsentscheidungen unabhängig vom jeweiligen Amtsgerichtsbezirk an einem Amtsgericht innerhalb eines Landgerichtsbezirks zu konzentrieren.

§ 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) enthält nach bestehender Gesetzeslage eine Ermächtigung der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Familiensachen sowie ganz oder teilweise die Handelssachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint.

Diese Möglichkeit soll nun auch für Entscheidungen über Maßnahmen, die nach den Vollzugsgesetzen der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedürfen, bei einem Amtsgericht innerhalb eines Landgerichtsbezirks geschaffen werden. Ausreichend ist hierfür, dass diese Anordnungen in die Aufzählung des § 23d GVG aufgenommen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

In § 93 JGG-E wird – wie in § 121a StVollzG-E – entsprechend dem Wunsch des Bundesrates eine Erweiterung des Regelungsbezugs auf alle Maßnahmen vorgenommen, die der gerichtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen, und außerdem eine Flexibilisierungsklausel zur gerichtlichen Zuständigkeit aufgenommen für den Fall, dass ein Land eine Vollzugseinrichtung auf dem Gebiet eines anderen Landes unterhält. Letzterem entsprechend, ist in § 93 Satz 1 JGG-E das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

Zu Artikel 8 (Einschränkung eines Grundrechts)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 7.

Berlin, den 15. Mai 2019

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Katharina Willkomm
Berichterstellerin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

